

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Steesow – Rambow“

Aktenzeichen: 5433.2-76-6445
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreise Ludwigslust-Parchim und Prignitz
Gemeinden Grabow, Stadt und Lenzen (Elbe)**

Schwerin, 23.08.2021

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinden Grabow, Stadt und Lenzen (Elbe)

**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte**

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Steesow – Rambow“, Gemeinden Grabow, Stadt und Lenzen (Elbe), Landkreise Ludwigslust-Parchim und Prignitz nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Ludwigslust-Parchim		Flur	Flurstücke
Gemeinde	Gemarkung		
Grabow, Stadt	Steesow	2	48
Grabow, Stadt	Steesow	2	50

Landkreis: Prignitz		Flur	Flurstücke
Gemeinde	Gemarkung		
Lenzen (Elbe)	Rambow	1	18

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 23.414 m².

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend ...:

- ... zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei ...
 - ... zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe.
 - ... zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen.
 - ... zur Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.
 - ... zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch wird nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet und durchgeführt.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Hausanschrift: Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) anzu-melden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbe-hörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisher-igen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Be-teiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 23.08.2021

Im Auftrag

(LS)

gez. W. Reiners
Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 24.08.2021

Im Auftrag

Rosan

Rosan
Sachbearbeiter

